

## **Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Ulm**

vom 22. Dezember 1976

in der Fassung vom 04. November 1982

(bekannt gemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 14. Februar 1977, Seite 39, vom 15. August 1980, Seite 527, und vom 10. Dezember 1982, Seite 523)

Aufgrund von Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB ) vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 03. März 1976 (Ges.Bl. S. 290) in Verbindung mit § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

### **§ 1**

- (1) Im gesamten Gebiet des Stadtkreises Ulm dürfen sich Personen, die der Prostitution nachgehen, zu diesem Zweck auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können, nicht aufhalten.
- (2) Darüber hinaus dürfen sich die in Absatz 1 bezeichneten Personen zu dem genannten Zweck innerhalb der in § 2 bezeichneten Sperrbezirke nicht aufhalten.

### **§ 2**

- (1) Der Sperrbezirk in der Innenstadt wird durch folgende Straßen, Bahnanlagen und Uferstraßen begrenzt und schließt diese mit ein: Ufer der Donau von der Eisenbahnbrücke bis zum Hohen Steg, Fußweg vom Hohen Steg zur Eisenbahnüberführung Böfinger Straße, Eisenbahnlinie Heidenheim – Ulm – Neu-Ulm bis zur Donau.
- (2) Die Sperrbezirke in den Stadtteilen umfassen jeweils die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Donaustetten, Eggingen, Einsingen, Ermingen, Göggingen, Grimmelfingen, Jungingen, Lehr, Mähringen, Unterweiler und Wiblingen.
- (3) Der Sperrbezirk im Stadtteil Söflingen wird durch folgende Straßen begrenzt und schließt diese mit ein: Einsteinstraße, Herrlinger Straße, Westtangente, Egginger Weg, Königstraße, Söflinger Straße, Magirusstraße.

### **§ 3**

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184 a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

### **§ 4**

(1) Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Verbot der Gewerbsunzucht im Stadtgebiet Ulm vom 27. August 1970 (Staatsanzeiger Nr. 72/1970) in der Fassung der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. März 1974 (Staatsanzeiger Nr. 23/1974) wird aufgehoben.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.